



Gesamtvertrag 0320965200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI),
dieses vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BADV“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Gesamtvertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 05.02./03.02.1987.

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Berechtigtenkreis: Erfasste Nutzer; Federführung für die Durchführung des Gesamtvertrages

Von diesem Vertrag werden folgende oberste Bundesbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereichsbehörden erfasst:

- a) Auswärtiges Amt
- b) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
- c) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
- d) Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- e) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- f) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- g) Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- h) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- i) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- j) Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- k) Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- l) Verwaltung des Deutschen Bundestages
- m) Bundesrat
- n) Bundeskanzleramt
- o) Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- p) Zentrale der Deutschen Bundesbank (BBk)
- q) Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
- r) Bundesgerichtshof (BGH)
- s) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit (BMU)

Die Erweiterung dieses Gesamtvertrages auf andere oberste Bundesbehörden bzw. der Austritt einer solchen ist durch schriftliche Benennung gegenüber und im Eiverständnis mit der GEMA möglich.

3. Vertragshilfe

Das BADV und die GEMA gewähren sich gegenseitig Vertragshilfe bei der Umsetzung des Vertrages durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit. Die Vertragshilfe des BADV besteht darin,

- (1) dass die obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichsbehörden dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einzuhalten. Außerdem verpflichtet sich das BADV, die obersten Bundesbehörden über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich das BADV verpflichtet, der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften der obersten Bundesbehörden sowie die Kontaktdaten und deren Geschäftsbereichsbehörden zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt als Excel-Datei. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird das BADV die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

4. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten obersten Bundesbehörden des BADV für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von derzeit 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.
- (3) Den berechtigten obersten Bundesbehörden wird der Gesamtvertragsnachlass frühestens 5 Werktage nach erstmaliger Meldung durch das BADV für den Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen den obersten Bundesbehörden und GEMA eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Meldung der obersten Bundesbehörden durch das BADV gemäß dem hierfür von der GEMA vorgesehenen und auf der Website der GEMA abrufbaren Formular.
- (4) Berechtigte oberste Bundesbehörden, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Datenschutz

- (1) Das BADV versichert, dass sämtliche nach diesem Vertrag zu übermittelnden personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der berechtigten obersten Bundesbehörden, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Betroffenen erhoben wurden. Soweit die Daten nicht durch das BADV selbst erhoben wurden, sondern aufgrund besonderer ausgerichteter Organisationsstrukturen durch Dritte (z.B. Landesverbände, Mitgliedsverbände), versichert das BADV, dass die Erhebung der Daten durch den Dritten und die anschließende Übermittlung der Daten an das BADV unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt sind. Das BADV versichert zudem, dass sie datenschutzrechtlich zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an die GEMA befugt ist und – sofern datenschutzrechtlich erforderlich – notwendige Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) unter Beachtung von Art. 7 DS-GVO eingeholt hat.
- (2) Das BADV verpflichtet sich, die GEMA von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus Absatz 1 entstehen, freizustellen. Die GEMA wird das BADV unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Das BADV ist verpflichtet, der GEMA unverzüglich alle ihr verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.
- (3) Die GEMA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Hinblick auf ihre Verpflichtungen sicherzustellen. Sie wird die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Zwecken der Erfüllung des zwischen GEMA und dem BADV geschlossenen Gesamtvertrages verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte übermitteln. Die Nutzung der Daten zum Zwecke etwaiger Inkassotätigkeiten für andere Verwertungsgesellschaften sowie die Möglichkeit zur Einschaltung von Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DS-GVO zur Vertragserfüllung bleiben davon unberührt.

9. Compliance

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

- (3) Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.
- (4) Stellt eine der Parteien fest, dass die andere gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die feststellende Partei verpflichtet, die andere Partei umgehend von dem Verstoß in Kenntnis zu setzen und mit einer Frist zur Behebung aufzufordern. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die feststellende Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (5) Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder deren Familienmitglieder ausüben, um Aufträge von der jeweils anderen Partei zu erhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen besteht ansonsten das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber der die illegalen Praktiken ausübenden Partei.
- (6) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche und familiäre Verbundenheit seitens des Personals der jeweiligen Partei. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung hierdurch Interessenkonflikte, so sind diese der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien treffen sodann alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

10. Schiedsstelle

- (1) Die Parteien versuchen Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht für den Zeitraum während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

11. Kontakt

Anfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch das BADV werden an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet: gesamtvertragspartner@gema.de. Die Meldung von den obersten Bundesbehörden des BADV erfolgt gegenüber verbandmeldung@gema.de.

12. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 22.08.2021

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
Der Vorstand

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Erfurt, 13.07.2021

BADV

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen,
im Auftrag

Albrecht

Martin Albrecht

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
Ludwig-Erhard-Ring 8
99099 Erfurt